

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/54eb5d76-d699-3875-acd7-21dc2ac63546>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - |
| Amtliche Abkürzung | SGB VII |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 860-7 |

§ 59 SGB VII - Höchstbetrag bei mehreren Renten

(1) ¹Beziehen Versicherte mehrere Renten, so dürfen diese ohne die Erhöhung für Schwerverletzte zusammen zwei Drittel des höchsten der Jahresarbeitsverdienste nicht übersteigen, die diesen Renten zu Grunde liegen. ²Soweit die Renten den Höchstbetrag übersteigen, werden sie verhältnismäßig gekürzt.

(2) Haben Versicherte eine Rentenabfindung erhalten, wird bei der Feststellung des Höchstbetrages nach Absatz 1 die der Abfindung zu Grunde gelegte Rente so berücksichtigt, wie sie ohne die Abfindung noch zu zahlen wäre.

